



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/021), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. A) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

- d) In Abs. 3 wird der Passus „vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls“ durch den Passus „bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert.“
4. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
5. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 26 Abs. 2 Satz 4 wird vor dem letzten Aufzählungspunkt folgender Aufzählungspunkt eingefügt:
„● bei Planung eines Auslandssemesters;“
7. Im Anhang: Modulübersicht werden die Tabellen unter „Bereich A: Informatik“, unter „Bereich B: Anwendungsgebiet Bioinformatik“, unter „Bereich B: Anwendungsgebiet Ingenieurinformatik“ und unter „Bereich B: Anwendungsgebiet Umweltinformatik“ wie folgt neu gefasst:

„Bereich A: Informatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
INF 201	Parallele und Verteilte Systeme II	5
INF 202	Computergraphik I	5
INF 203	Eingebettete Systeme	5
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5
INF 207	Robotik I	5
INF 208	Computersehen	5
INF 209	Animation und Simulation	5
INF 210	Künstliche Intelligenz II	5
INF 211	Funktionale Programmierung	5
INF 212	Theoretische Informatik II	5
INF 213	Multimediale Systeme II	5
INF 214	Grundlagen der Modellierung	5
INF 215	Sicherheit in verteilten Systemen	5
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8
INF 314	Algorithmen und Datenstrukturen III	8
INF 315	Robotik II	5
INF 316	Mustererkennung	5
INF 317	Computergraphik II	5
INF 318	Computergraphik III	5
INF 320	Parallele Algorithmen	5
INF 321	Theoretische Informatik III	5
INF 322	Software Engineering II	5
INF 323	Modellgetriebene Softwareentwicklung	5
INF 324	Software Produktlinien Entwicklung	5
INF 325	Entwicklung domänenspezifischer Sprachen	5
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30 bis 50“

„Bereich B: Anwendungsgebiet Bioinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
BI 201	Einführung in die Biophysikalische Chemie	9
BI 202	Physikalische Chemie (Nebenfach)	6
BI 301	Strukturanalyse von Bio-Makromolekülen	9
BI 302	Proteine – Struktur, Dynamik und Analytik	9
BI 303	Biophysikalische Chemie	9
BI 304	Seminar Bioinformatik	3
BI 306	Bioorganische Chemie	3
BI 309	Vertiefungspraktikum und -seminar Bioinformatik (MA)	11
BI 310	Vertiefungspraktikum Biophysikalische Chemie (MA)	11
BI 311	Bioanalytik	9
BI 312	Biochemical physics	7
BI 313	Statistische Datenanalyse mit R	8
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30 bis 45“

„Bereich B: Anwendungsgebiet Ingenieurinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
II 213	Messtechnik	5
II 215	Eingebettete Systeme (Ing.)	6
II 216	Technische Thermodynamik	8
II 217	Allgemeine Verfahrenstechniken	8
II 218	Grundlagen der Mechatronik	5
II 219	Regelungstechnik	5
II 220	Planung und Produktion	6
II 221	Fabrikplanung und Simulation	4
II 302	Thermofluiddynamik	6
II 305	Modellbildung und Simulation mechanischer Systeme	6
II 306	Sensorik	5
II 310	Digitale Signalverarbeitung und Bussysteme	5
II 311	Strömungsmechanik	5
II 312	Wärme- und Stoffübertragung	5
II 314	Anwendungen der Mechatronik	5
II 315	Produktentwicklung	7
II 316	Antriebsstrang	6
II 317	Elektrische Komponenten	7

II 318	Sensoren und Sensorsysteme	7
II 319	Elektrotechnik II	5
II 320	Elektrische Energietechnik	5
II 321	Dynamik	5
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30 bis 45“

„Bereich B: Anwendungsgebiet Umweltinformatik

Kennung	Verfügbare Module	LP
UI 201	Seminar zu aktuellen Themen der ökologischen Modellbildung	3
UI 204	Fernerkundung/GIS	7
UI 206	Methoden der Biodiversitätsforschung	5
UI 300	Fachmodul Umweltphysik	6
UI 301	Fachmodul Biogeochemie	6
UI 302	Fachmodul Landschaftsökologie	6
UI 303	Mathematische Modelle in der Hydrologie	5
UI 305	Schwedenpraktikum zum Wasser- und Stoffumsatz in Ökosystemen	5
UI 306	Zeitreihenanalyse	5
UI 330	Master-Spezialisierungsmodul	5
UI 350	Master-Programmmodul	5
	Zu erbringende Leistungspunkte:	30 bis 45“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 erstmals in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/021), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016,
Az. A 3389 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 15. März 2016.